

## **A. Richtlinien für die wissenschaftliche Abschlussarbeit**

### **1. Ausgabe**

Die Ausarbeitung der wissenschaftlichen Abschlussarbeit ist entsprechend den empfohlenen Studienablaufplänen im letzten Semester des jeweiligen Studiengangs vorgesehen. Die Betreuerin/der Betreuer notiert auf dem Anmeldeformular die nötigen Fakten für die Akten des Fachbereichs.

### **2. Betreuer/in**

Zu Betreuenden können die Personen gemäß der geltenden Prüfungsordnung bestellt werden.

### **3. Aufgabenstellung**

Der/dem Studierenden ist Gelegenheit zu geben, für das Thema der wissenschaftlichen Abschlussarbeit Vorschläge zu unterbreiten. Das Thema kann nur einmal und nur aus triftigen Gründen mit Einwilligung des Vorsitzenden des Prüfungsausschusses zurückgegeben werden.

### **4. Rücksprachen**

Mit der Betreuerin/dem Betreuer können Rücksprachen vereinbart werden.

### **5. Bearbeitungszeit**

Für die Bearbeitungszeit gilt die Prüfungsordnung in der jeweils geltenden Fassung. Thema und Umfang der wissenschaftlichen Abschlussarbeit müssen so gestellt sein, dass die Bearbeitungszeit eingehalten werden kann. Im Einzelfall kann der Prüfungsausschuss auf begründeten Antrag die Bearbeitungszeit gemäß der geltenden Prüfungsordnung verlängern.

### **6. Gruppenarbeit**

Die wissenschaftliche Abschlussarbeit kann in begründeten Fällen in Form einer Gruppenarbeit zugelassen werden, sofern der Beitrag jedes Einzelnen aufgrund objektiver Kriterien erkennbar ist.

### **7. Abgabe**

Abschlussarbeiten sind fristgerecht in dreifacher Ausfertigung abzugeben. Jedes Exemplar ist mit einer im Original unterzeichneten „Plagiatserkennungserklärung“ zu versehen. Das Datum der Abgabe wird aktenkundig gemacht. Wird die Bearbeitungsfrist nicht eingehalten, wird die Arbeit mit „nicht ausreichend“ bewertet.

### **8. Sperrvermerk**

Wissenschaftliche Arbeiten sind grundsätzlich öffentlich zugänglich. Ein Sperrvermerk ist nur möglich bei Praxisarbeiten, sofern schützenswerte Daten (Zahlenmaterial u. a. m.) des Unternehmens Dritten nicht zugänglich gemacht werden sollen. Über die Notwendigkeit eines Sperrvermerks entscheidet allein das betreuende Unternehmen, nicht die Studentin/der Student. Das Unternehmen hat die Hochschule über die Erfordernisse eines Sperrvermerks schriftlich zu unterrichten.

## 9. Nutzung des Logos der Hochschule Koblenz

Die Verwendung des Logos der Hochschule Koblenz ist nicht zulässig.

## 10. Äußere Gestaltung

- Umfang: in Absprache mit der Betreuerin/dem Betreuer
- Format: DIN A4
- Schrift: 1,5-zeilig
- Schriftgrad: höchstens 12 Zeichen je Zoll
- Rand: Links 5,0 cm  
Rechts 2,5 cm  
Oben 2,5 cm  
Unten 2,0 cm
- Einband: feste Bindung
- Titelblatt: Thema  
Master-/Bachelor-Arbeit bei ... (Betreuerin/Betreuer)  
Hochschule Koblenz  
Studiengang „Master/Bachelor of Science..... (Bezeichnung  
des Studiengangs)“  
Koblenz, ...  
Vorgelegt von:  
Name  
Matrikelnummer  
Anschrift
- Aufbau:
  1. Titelblatt
  2. Inhaltsverzeichnis
  3. evtl. Abkürzungsverzeichnis
  4. evtl. Abbildungs- /Tabellenverzeichnis
  5. evtl. Kurzfassung
  6. Text
  7. evtl. Anhangsverzeichnis
  8. evtl. Anhang
  9. Literaturverzeichnis
  10. unterzeichnetes Formular „Plagiatserkennungserklärung“  
(enthält auch „Eidesstattliche Erklärung“)

## 11. Abweichende Vereinbarungen

In Absprache mit der Betreuerin/dem Betreuer sind abweichende Vereinbarungen möglich, sie dürfen nicht gegen die Prüfungsordnung verstoßen.

## **B. Hinweise zur Fristverlängerung von wissenschaftlichen Abschlussarbeiten**

Der Minister für Wissenschaft, Weiterbildung, Forschung und Kultur des Landes Rheinland-Pfalz und der Präsident der Hochschule Koblenz legen Wert darauf, dass die tatsächliche Studiendauer die Regelstudienzeit nicht wesentlich überschreitet.

Um dies zu gewährleisten, bitten die o. g. Institutionen, dass nur solche Arbeitsthemen ausgegeben werden, die auch in der durch die jeweils geltende Prüfungsordnung festgelegten Dauer abgeschlossen werden können.

Fristverlängerung für die Bearbeitungszeit von wissenschaftlichen Abschlussarbeiten kann nur bei Darlegung von schwerwiegenden sachlichen oder persönlichen Gründen gewährt werden. Diese müssen nachgewiesen bzw. durch die Betreuerin/den Betreuer bestätigt werden. Die Frist zur Abgabe des Antrags auf eine derartige Fristverlängerung regelt die jeweils geltende Prüfungsordnung. Dies ist eine Ausschlussfrist, von der nur in besonders gelagerten Ausnahmefällen (z. B. plötzlich auftretende schwere Krankheit) abgewichen werden kann.

Die „Richtlinien für die wissenschaftliche Abschlussarbeit“ bleiben von dieser Regelung unberührt.

Der Prüfungsausschuss Wirtschaftswissenschaften                      gez. Prof. Dr. jur. W. Hecker

## **C. Hinweise zum Versicherungsschutz**

Die Anfertigung von wissenschaftlichen Abschlussarbeiten steht im geografischen Bereich der Hochschule selbst unter Schutz der gesetzlichen Unfallversicherung; außerhalb dieses Bereichs nur dann, wenn es sich dabei um eine Hochschulveranstaltung handelt.

Studierende, die eine Abschlussarbeit anfertigen und dabei Tätigkeiten außerhalb der Hochschule verrichten, z. B. in einem Unternehmen, sind nicht über die Hochschule versichert, denn diese hat keinen Einfluss auf die organisatorische Ausgestaltung ihrer Tätigkeit. Versicherungsschutz kann für die Studierenden dann über das Unternehmen selbst vorliegen, wenn die Studierenden im Rahmen ihrer Abschlussarbeitstätigkeit für das Unternehmen tätig werden und das wirtschaftliche Ergebnis ihrer Arbeit dem Unternehmen zu Gute kommt. Ob Versicherungsschutz vorliegt, beurteilt die Berufsgenossenschaft, die für das betreffende Unternehmen zuständig ist.

**In Zweifelsfällen wird den Studierenden empfohlen, sich selbst um einen Versicherungsschutz zu bemühen.**